

Richtlinie des Seniorenrates Flecken Delligsen

§ 1

Name, Stellung und Wirkungskreis

- (1) Der Seniorenrat Flecken Delligsen ist die Interessenvertretung der im Flecken Delligsen lebenden Seniorinnen und Senioren.
- (2) Als Seniorinnen und Senioren gelten alle Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Seniorenrat Flecken Delligsen arbeitet unabhängig, ist konfessionell nicht gebunden und parteipolitisch neutral.
- (4) Der Seniorenrat Flecken Delligsen ist kein Ausschuss im Sinne des § 71 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Seniorenrat Flecken Delligsen hat die Aufgabe, Rat, Verwaltung und Öffentlichkeit auf die Interessenlagen und Belange der älteren Menschen aufmerksam zu machen und auf deren Berücksichtigung hinzuwirken. Im Seniorenrat Flecken Delligsen findet eine Meinungsbildung und ein Erfahrungsaustausch auf sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet statt.
- (2) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit sammelt der Seniorenrat Flecken Delligsen Informationen über die Interessenlagen älterer Menschen, informiert diese über sie betreffende wichtige Angelegenheiten und sorgt für ihre Beratung.
- (3) Der Seniorenrat Flecken Delligsen wirkt mit bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Menschen im Flecken Delligsen und unterstützt ältere Menschen in ihren Belangen gegenüber Institutionen und Behörden. Insbesondere wirkt der Seniorenrat Flecken Delligsen bei Bedarf im Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur und im Bau- und Planungsausschuss des Fleckens Delligsen mit. Hierzu kann der Rat des Fleckens Delligsen Mitglieder des Seniorenrates als andere Person nach § 71 Abs. 7 NKomVG benennen.
- (4) Der Seniorenrat Flecken Delligsen arbeitet mit den bestehenden Einrichtungen für ältere Menschen zusammen.
- (5) Der Seniorenrat Flecken Delligsen befasst sich mit der Vermittlung von Möglichkeiten gesellschaftlichen Engagements für ältere Menschen im Flecken Delligsen.
- (6) Der Seniorenrat Flecken Delligsen ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Bildung des Seniorenrates Flecken Delligsen

- (1) In den Seniorenrat Flecken Delligsen kann jede Bürgerin und jeder Bürger aus dem Flecken Delligsen gewählt werden, die/der das 60. Lebensjahr vollendet hat, ihren/seinen Hauptwohnsitz im Flecken Delligsen hat und zum Zeitpunkt der Wahl nicht Mitglied des Gemeinderates, des Ortsrates oder des Kreistages ist.

- (2) Als Mitglied des Seniorenrates Flecken Delligsen können gewählt werden
- (3) interessierte Seniorinnen und Senioren aus dem Flecken Delligsen, die sich spätestens 6 Wochen vor Beginn der Wahl bei der Verwaltung als Kandidatinnen/Kandidaten haben eintragen lassen,
- (4) Personen, die durch Vorschläge von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Gruppen, Organisationen und in der Seniorenarbeit tätigen Einrichtungen als Kandidatinnen/Kandidaten benannt wurden,
- (5) Personen, die durch Vorschläge von Seniorinnen/Senioren aus dem Flecken Delligsen als Kandidatinnen/Kandidaten benannt wurden.
- (6) Die Vorschläge zu den Abs. 2 b) und c) sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der Wahl bei der Verwaltung einzureichen. Eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen ist in den Fällen der Abs. 2 b) und c) beizufügen.
- (7) Der Seniorenrat Flecken Delligsen besteht aus 7 Personen. Die Wahlberechtigten haben 3 Stimmen. Gewählt sind die 7 Kandidatinnen/ Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Bedarf das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Bürgermeister. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die-/derjenige mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach. Für den Fall, dass keine Nachrückerin oder kein Nachrücker mehr vorhanden ist, bleibt der Sitz bis zur nächsten Seniorenwahl unbesetzt.
- (8) Die Wahlperiode dauert 5 Jahre. Neuwahlen sind vor Ablauf der Wahlperiode von der Verwaltung zu organisieren und durchzuführen. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Seniorenrates Flecken Delligsen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Seniorenrates im Amt.
- (9) Die Mitgliedschaft im Seniorenrat Flecken Delligsen endet durch Tod, durch Ablauf der Wahlperiode, durch Aufgabe des Hauptwohnsitzes im Flecken Delligsen, durch Mitgliedschaft im Gemeinderat/Ortsrat/Kreistag, durch Rücktritt oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss beschließt der Seniorenrat Flecken Delligsen in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 4 Seniorenwahl

- (1) Der Seniorenrat Flecken Delligsen wird in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Stimmenauszählung das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Flecken Delligsen haben.
- (3) Die Wahl findet ausschließlich per Briefwahl statt. Die Stimmenabgabe erfolgt innerhalb von 4 Wochen. Der Wahlzeitraum und der Tag der Stimmenauszählung werden vom Bürgermeister festgelegt und öffentlich bekanntgemacht. Die Stimmenauszählung wird von der Verwaltung in öffentlicher Sitzung durchgeführt. Der Bürgermeister veröffentlicht das Wahlergebnis. Der Bürgermeister benachrichtigt die gewählten Personen über ihre Wahl mit der Aufforderung, ihm innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen.
- (4) Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts finden sinngemäße Anwendung.

§ 5

Konstituierende Sitzung

- (1) Die gewählten Kandidatinnen/Kandidaten werden vom Bürgermeister zur konstituierenden Sitzung des Seniorenrates Flecken Delligsen eingeladen. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
- (2) Der Bürgermeister eröffnet die konstituierende Sitzung des Seniorenrates Flecken Delligsen und leitet diese bis zur Wahl einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden. Danach leitet die Vorsitzende/der Vorsitzende die Sitzung.
- (3) Der Seniorenrat Flecken Delligsen wählt in seiner konstituierenden Sitzung auf Vorschlag seiner Mitglieder aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit, in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in und eine Schriftführerin/einen Schriftführer und deren/dessen Stellvertreter/in. Die Gewählten bilden den Vorstand des Seniorenrates Flecken Delligsen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Seniorenrat Flecken Delligsen auf seiner nächsten Sitzung einen Nachfolger/in.
- (4) Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenrat in der Öffentlichkeit.

§ 6

Sitzungen des Seniorenrates Flecken Delligsen

- (1) Der Seniorenrat Flecken Delligsen tritt bei Bedarf, in der Regel viermal im Jahr zusammen.
- (2) Die/Der Vorsitzende lädt mindestens 8 Tage vorher schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Seniorenrates ein. Sie/Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Sitzungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich angezeigt.
- (3) Der Seniorenrat Flecken Delligsen ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Im Laufe einer jeden Sitzung erstattet die/der Vorsitzende Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung. Hierzu kann eine Aussprache stattfinden. Des Weiteren hat die/der Vorsitzende den Seniorenrat Flecken Delligsen über alle Eingänge und Mitteilungen zu unterrichten.
- (5) Die/Der Schriftführer/in verfasst ein Protokoll der Sitzungen, das allen Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden ist.
- (6) Der Seniorenrat Flecken Delligsen kann über die Anzahl der Mitglieder nach § 3 Abs. 4 hinaus weitere beratende Mitglieder berufen, die an den Sitzungen regelmäßig teilnehmen.

§ 7

Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenrates Flecken Delligsen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Ihnen obliegen die sich aus den §§ 40-42

NKomVG ergebenden Pflichten sinngemäß. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Seniorenrat Flecken Delligsen sind sie durch den Bürgermeister über ihre Pflichten zu belehren und per Handschlag zu verpflichten.

- (2) Die Mitglieder des Seniorenrates Flecken Delligsen vertreten den Flecken Delligsen nicht in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Vorsitzenden/Dem Vorsitzenden kann nach Maßgabe der gemeindlichen Aufwandsentschädigungssatzung eine angemessene Entschädigung gewährt werden.
- (4) Der Unfallversicherungsschutz des Seniorenrates Flecken Delligsen wird durch den Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover gewährleistet.
- (5) Der Seniorenrat Flecken Delligsen kann sich eine Geschäftsordnung geben, mit der er die Zusammenarbeit und die Geschäftsverteilung innerhalb des Seniorenrates regelt. Die Geschäftsordnung kann nur mit Stimmenmehrheit aller Seniorenratsmitglieder in Kraft gesetzt oder geändert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 27.06.2024 in Kraft.

Delligsen, den 27.06.2024



Flecken Delligsen
Der Bürgermeister



(Willudda)